



Bekanntmachung

Beschluss der

2. Änderung des Bebauungsplans „Kleingartenanlage Oedhub“ als Satzung

Der Gemeinderat Aschau a. Inn hat mit Beschluss vom 14.05.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Kleingartenanlage Oedhub“ i.d.F. vom 14.05.2019 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans „Kleingartenanlage Oedhub“ in Kraft.

Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung 2. Änderung des Bebauungsplans „Kleingartenanlage Oedhub“ und umfasst Teilflächen der Fl.Nrn. 1606 und 1611 der Gemarkung Aschau. Die zu ändernden Flächen liegen im südöstlichen Gemeindebereich der Gemeinde Aschau, im Ortsteil Oedhub. Und haben eine Gesamtfläche von ca. 1,6 ha. Die genauen Umgriffe sind in den beiliegenden Lageplänen dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Aschau a. Inn, im Rathaus, Zimmer Nr. 4 während der allgemeinen Dienststunden (Mo. bis Fr. von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Do. zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich stehen die Planunterlagen im Internet unter <https://aschau-a-inn.de/cms/bebauungsplaene-gemeinde-aschau-a-inn/> zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Aschau a. Inn unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Aschau a. Inn, 05.07.2019

Aschau a. Inn, 13.08.2019

Alois Salzeder
1. Bürgermeister

.....
Johanna Mitterberger
Verwaltungsfachwirtin

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 08.07.2019
Abgenommen am: 12.08.2019

